

# Landwirtschaftstagung Hofgeismar, 11.-12. April 2013

**"Grüner und gerechter? EU-Agrarreform und heimische  
Landwirtschaft"**

## **Arbeitsgruppe 4: Artgerechte Tierhaltung**

**Dr. Christoph Maisack  
Stellvertretender Landestierschutzbeauftragter  
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg  
Stuttgart**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# EU-Landwirtschaftsförderung

## 1. Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe ("Erste Säule")

In Deutschland mehr als 5 Mrd. EUR jährlich  
- z. Zt.: ca. 330 EUR pro Hektar und Jahr

Rechtsgrundlage: ➔ Verordnung (EG) Nr. 73/2009


### Cross-Compliance-Anforderungen an Tierhalter:

Nur Einhaltung der EU-Richtlinien zur Kälber-, Schweine- und Masthühnerhaltung und der allgemeinen Richtlinie zur Nutztierhaltung.

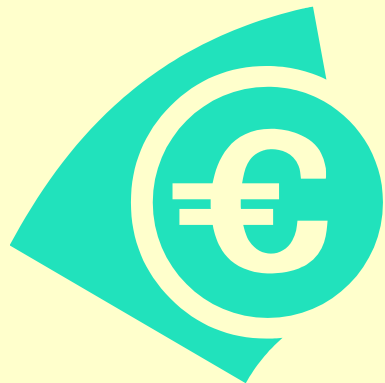


# EU-Landwirtschaftsförderung

## 2. Zahlungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER; "Zweite Säule")

Rechtsgrundlage:  Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, sog. ELER-Verordnung

In Deutschland zwischen 2 und 2,5 Mrd. EUR jährlich



# Nationale Rahmenregelung zur Ausführung der ELER-Verordnung sieht u. a. vor:

- Förderung von Betrieben des ökologischen/biologischen Landbaus
- Agrarinvestitionsförderung
- erhöhte Agrarinvestitionsförderung, wenn "bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung" erfüllt werden
- laufende Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen im den Bereichen Rinder- und Schweinehaltung



Für den Empfang von Direktzahlungen ("Erste Säule") genügt die Einhaltung des tierschutzrechtlichen Minimalprogramms der Schweine-, Kälber- und Nutztierhaltungsrichtlinie:

EU-Schweinehaltungsrichtlinie Nr. 2008/120, Art. 3:

für Schweine von 50 - 85 kg sollen 0,55 m<sup>2</sup> ausreichen

für Schweine von 85 - 110 kg sollen 0,65 m<sup>2</sup> ausreichen

für Schweine über 110 kg soll 1 m<sup>2</sup> ausreichen



## EU-Kälberhaltungsrichtlinie Nr. 2008/119, Art. 3:

für Kälber in Gruppenhaltung mit weniger als 150 kg sollen 1,5 m<sup>2</sup> ausreichen

für Kälber von 1,5 - 220 kg sollen 1,7 m<sup>2</sup> ausreichen

für Kälber über 220 kg sollen 1,8 m<sup>2</sup> ausreichen

## EU-Masthühnerrichtlinie Nr. 2007/43, Art. 3:

zulässige Besatzdichte 39 kg (in Ausnahmefällen 42 kg)

Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> (also bei einem Endmastgewicht von 1,6 kg ca. 25 Hühner/m<sup>2</sup>).



16. Oktober 2011: Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt übergibt sog. **Berliner Appell**, unterzeichnet von ca. 1.000 deutschen Professorinnen und Professoren.

Dort heißt es u. a.:

*"Die Unterzeichnenden ... treten dafür ein, dass die EU-Agrarsubventionen stärker als bisher an Gegenleistungen der Empfänger in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz ausgerichtet werden. Tierhaltende Betriebe sollten nur dann Zahlungen erhalten, wenn sie deutlich höhere Tierschutzstandards einhalten als nur die Minimalanforderungen aus den EU-Richtlinien. Betriebe, die insbesondere Vollspaltenboden-, Anbinde- und Käfighaltungen betreiben sollten künftig keine Agrarförderung mehr erhalten."*

Reaktion des BMELV:

keine.



Aber:

Zu den Cross-Compliance-Anforderungen gehört auch die allgemeine EU-Nutztierhaltungsrichtlinie Nr. 98/58

Dort wird vorgeschrieben:

Anhang Nr. 7 Satz 1:

*"Die der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechte Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden."*

Anhang Nr. 7 Satz 2:

*"Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist."*





## Es stellen sich Fragen:

- Ist eine Rindermast, in der Rinder in Einflächenbuchten auf Vollspaltenboden mit einer nutzbaren Fläche von 2,6 m<sup>2</sup> pro 500 kg Lebendgewicht gehalten werden, mit Anhang Nr. 7 Satz 1 und 2 der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie vereinbar?
- Ist eine Milchkuhhaltung mit dauernder Anbindehaltung ohne wenigstens zeitweisen Auslauf oder Weidegang mit Anhang Nr. 7 Satz 1 und 2 der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie vereinbar?

**Wenn aber nicht, dann sind solche Tierhaltungen cross-compliance-relevant.**



# Zweite Säule, Agrarinvestitionsförderungsprogramm, Art. 20 b) i) und Art. 26 Abs. 1 der ELER-Verordnung

Nach der Nationalen Rahmenregelung v. 12. Dez. 2012:

- Regelförderung 20 % der Investitionskosten (bei Tierhaltung zusätzliche, rel. niedrige Anforderungen nach Anlage 1 Teil A)
- bei „besonders artgerechter Tierhaltung“ 40 % (Land kann auf 45% erhöhen)
- „bes. artgerechte Tierhaltung“ s. Anlage 1 Teil B (Bsp. Mastschweine: 20% mehr Platz als nach der TierSchNutzV; Bsp. Sauen: 20% mehr Platz in Gruppenhaltung und Abferkelbucht 6 m<sup>2</sup>)



Versuche, rein konventionell betriebene Tierhaltungen von der Agrarinvestitionsförderung vollständig auszuschließen, hatten keinen Erfolg.

Dennoch gibt es Möglichkeiten der Länder zur bevorzugten Förderung von Betrieben mit sog. besonders tiergerechter Haltung, nämlich:

- höhere Fördersätze (Förderabstand 20 und mehr Prozent)
- Priorisierung der meist knappen Mittel zugunsten von Investitionen in „besonders artgerechte Tierhaltung“



# Zweite Säule, laufende Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen, Art. 36 a) v) und Art. 40 der ELER-Verordnung:

(und auch Art. 34 des Vorschlags der EU-Kommission für eine Neufassung dieser Verordnung)

Bundesländer können in ihren Entwicklungsplänen vorsehen,

- ✓ dass Landwirte, die freiwillig längerfristige Tierschutzverpflichtungen eingehen,
- ✓ laufende Zahlungen (z. B. einen bestimmten Betrag pro Großvieheinheit und Jahr) erhalten,
- ✓ soweit dies erforderlich ist, um zusätzliche Kosten oder Einkommensverluste, die mit diesen Verpflichtungen verbunden sind, auszugleichen.

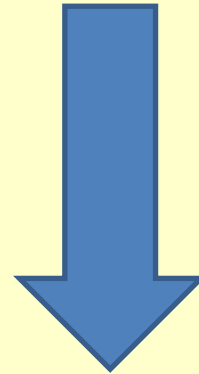
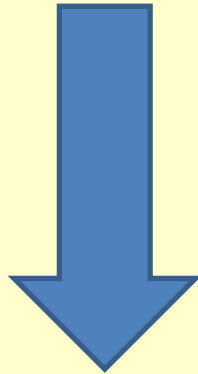
Möglicher Höchstbetrag



500 EUR je Großvieheinheit.



**Ein Entwicklungsplan des Landes xy für den ländlichen Raum für die Förderperiode 2014 - 2020 könnte - bei Zugrundelegung der Nationalen Rahmenregelung (s. dort Buchstabe F) - Folgendes vorsehen:**



# Sommerweidehaltung von Rindern (Nat. Rahmenregelung, F.III.1):

## Fördervoraussetzungen:

- Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase und von Mastrindern zwischen dem 1. Mai und dem 30. November; in fünf aufeinander folgender Monaten täglicher Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkvorrichtung.
- Förderumfang: 60 Euro je Großvieheinheit und Jahr; bei gleichzeitiger Förderung als ökologisch wirtschaftender Betrieb Absenkung.



# Haltung von Rindern oder Schweinen in Gruppenhaltung bzw. Laufställen mit Weidehaltung (Nat. Rahmenregelung F.III.2):

## Fördervoraussetzungen:

- Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen (bzw. bei Schweinen Gruppenbuchten); je Milchkuh mind. 5,5 m<sup>2</sup>, je Mastrind je nach Gewicht 3,5 - 4,5 m<sup>2</sup> und je Schwein 20% mehr als nach der TierSchNutzV; bei Sauen Abferkelbucht 6 m<sup>2</sup>; spaltenfreie Liegefläche mit Einstreu oder Komfortmatte zum gleichzeitigen Liegen; Weidegang zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober mit freiem Zugang zu einer Tränkvorrichtung.
- Förderumfang: Je nach Tierart zwischen 85 und 200 Euro je Großvieheinheit und Jahr; bei gleichzeitiger Förderung nach dem AFP Absenkung



# Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen bzw. Gruppenbuchten auf Stroh (Nat. Rahmenregelung F.III.3).

## Fördervoraussetzungen:

- Haltung von Milch- oder Mutterkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen (bzw. bei Schweinen in Gruppenbuchten); Mindestbodenflächen s. F.III.2; spaltenfreie Liegeflächen, ausreichend groß zum gleichzeitigen Liegen; Liegeflächen sind regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.





# Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen bzw. Gruppenbuchten auf Stroh (Nat. Rahmenregelung F.III.3).

- Förderumfang: Je nach Tierart zwischen 55 und 355 Euro je Großvieheinheit und Jahr; bei Kombination mit AFP-Förderung oder anderen Förderungen Absenkung



# Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen bzw. Gruppenbuchten auf Stroh und mit Außenauslauf (F.III.4):

## Fördervoraussetzungen:

- Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen (bzw. bei Schweinen in Gruppenbuchten); Mindestbodenflächen s. F.III.2; spaltenfreie Liegefläche, ausreichend groß zum gleichzeitigen Liegen; die Liegefläche ist regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass sie gepolstert ist; Außenauslauf auf einer bestimmten, planbefestigten oder teilperforierten Außenfläche, die z. B. bei Mastschweinen je nach Alter 0,4 - 0,6 m<sup>2</sup> je Tier umfasst.
- Förderumfang: Je nach Tierart zwischen 85 und 390 Euro je Großvieheinheit und Jahr; bei Kombination mit AFP-Förderung oder anderen Förderungen Absenkung.



# Bindung der Länder an die Nationale Rahmenregelung?

Eine Bindung besteht insoweit, als das Land die Ausgaben für eine Fördermaßnahme aus Bundes- und EU-Mitteln erstattet erhält, wenn die Fördermaßnahme der Nat. Rahmenregelung entspricht (Diese Leistungen sind aber "gedeckelt").

Die Länder können also eigene, von der Nat. Rahmenregelung abweichende Fördermaßnahmen beschließen, müssen sie dann aber aus dem eigenen Haushalt bezahlen.

Wenn also ein Land ohnehin mehr fördern will, als nach den gedeckelten Zuwendungen aus Bundes- und EU-Mitteln möglich, kann es eigene Förderprogramme machen.



# **Vorschläge für Förderprogramme, die die Länder beschließen könnten: Denkbare Fördermaßnahme „Freilandhaltung von Legehennen bei reduzierter Besatzdichte im Stall“:**

## Fördervoraussetzungen:

nicht mehr als sieben Tiere je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche + tagsüber zugänglicher Außenbereich entsprechend den „Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen“ in Anlage 1 Teil B der Nationalen Rahmenregelung

Bild: Wikipedia



## **Denkbare Fördermaßnahme „Bodenhaltung von Legehennen mit befestigtem Kaltscharrraum, der nicht auf die höchstzulässige Besatzdichte angerechnet wird“:**

### Fördervoraussetzungen:

- befestigter, tagsüber zugänglicher Kaltscharrraum mit Staubbädern, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und nicht auf die nutzbare Fläche von einem Quadratmeter je neun Legehennen angerechnet werden darf



## **Denkbare Fördermaßnahme: „Haltung von Mastputen mit befestigtem Kaltscharrraum“:**

### Fördervoraussetzungen:

- Haltung entsprechend den „Anforderungen an die Haltung von Mastputen“ in Anlage 1 Teil B der Nationalen Rahmenregelung; keine Anrechnung des Kaltscharrraums auf die dort vorgegebene Mindestbodenfläche von max. 35 kg Lebendgewicht (bei Putenhennen) und 40 kg (bei Putenhähnen) je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche.



## **Denkbare Fördermaßnahme: „Haltung von Masthühnern mit ermäßigter Besatzdichte und dauerhaft installiertem Krankenabteil“:**

### Fördervoraussetzungen:

- Haltung entsprechend den „Anforderungen an die Haltung von Masthühnern“ in Anlage 1 Teil B der Nationalen Rahmenregelung, also max. Besatzdichte 25 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche + dauerhaft installiertes Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren



# Denkbare Fördermaßnahme: „Haltung von Enten oder Gänsen mit Auslauf- und Bademöglichkeit“:

## Fördervoraussetzungen:

- Haltung entsprechend den „Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen“ in Anlage 1 Teil B der Nationalen Rahmenregelung, also max. Besatzdichte 25 kg Lebendgewicht (Enten) bzw. 30 kg (Gänse) je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche + tagsüber zugängliche Weide mit mind. 2 m<sup>2</sup> je Ente bzw. 4 m<sup>2</sup> je Gans und mit jederzeit zugänglichen, ausreichend bemessenen Bademöglichkeiten.





## Anderer, vielleicht effektiverer Weg:



Herstellung einer Synergie zwischen dem Label des Deutschen Tierschutzbundes (DTB), der Agrarinvestitionsförderung (AFP) und den laufenden Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen, d. h.:

Mastschweinehalter, die die Eingangsstufe des Tierschutz-Labels verwirklichen wollen, erhalten eine erhöhte Agrarinvestitionsförderung und zugleich laufende Zahlungen zur Deckung eines Teils des Mehraufwands bzw. der (durch geringere Tierzahlen bedingten) Einkommensverluste.



## Anderer, vielleicht effektiverer Weg:



Mastschweinehalter, die die Premiumstufe des Tierschutz-Labels verwirklichen wollen, erhalten eine deutlich erhöhte Agrarinvestitionsförderung + Vorrangstellung bei der Priorisierung und zugleich deutlich höhere laufende Zahlungen zur Deckung eines Teils des Mehraufwands bzw. der (durch geringere Tierzahlen bedingten) Einkommensverluste.



## Vorteile dieses anderen Wegs:

- ✓ geringerer Überwachungsaufwand für das Land (weil die Überwachungsaufgaben durch die vom DTB damit beauftragte Gesellschaft wahrgenommen werden);
- ✓ größerer Anreiz für Landwirte, umzustellen (wenn es winken ein höherer Verkaufspreis, eine höhere Investitionsförderung und laufende Ausgleichszahlungen).

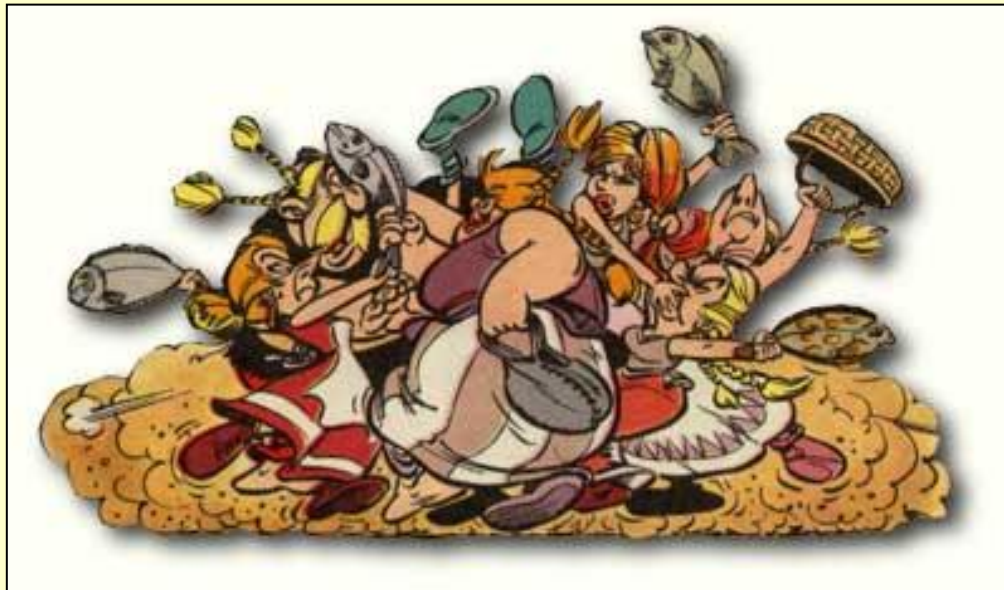


## Probleme dieses anderen Wegs:

- ✓ das Label gibt es bis jetzt nur für Mastschweine- und Masthühnerhaltungen,
- ✓ die Entwicklungspläne der Länder 2014 - 2020 sind aber jetzt zu erstellen.
- ✓ (evtl. lösbar, da sich die Bedingungen eines künftigen Puten-, Legehennen- und Rinderlabels wohl auch jetzt schon ausrechnen lassen).



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Ich freue mich auf eine anregende Diskussion !**

